



Antrag

der Fraktion SPD

Entschießung gegen die Verdrängung oder Ersetzung von Stammbesetzungen durch die Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

– Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene und insbesondere im Bundesrat dafür einzusetzen, die Gesetzeslücken im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu schließen, so dass die Verdrängung und Ersetzung von Stammbesetzungen durch die Beschäftigung von deutlich schlechter bezahlten Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern künftig unterbunden wird.

Für den Schleswig-Holsteinischen Landtag gilt, dass

- für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach einer kurzen Einarbeitungszeit der Grundsatz „Gleiche Arbeit – Gleiches Geld“ ohne Ausnahme gelten muss,
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nicht mehr allein für die Dauer ihres Einsatzes in einem Entleihunternehmen befristet beschäftigt werden dürfen,
- die Möglichkeit der konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung durch eigene Leiharbeitsgesellschaften begrenzt wird.

Begründung:

Leiharbeit ist ein sinnvolles Instrument, um kurzfristige Auftragsspitzen in Unternehmen zu bewältigen oder um insbesondere Langzeitarbeitslose wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Leiharbeit ist seit 1972 im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelt. Grundsätzlich verändert würde das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit dem ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Jahr 2003. Ziel der Reform war es, Leiharbeit stärker als bisher als Instrument für die Reintegration Arbeitsloser in den regulären Arbeitsmarkt zu nutzen. Leiharbeit wurde durch dieses Gesetz erstmals tariflich geregelt und sollte sich zu einer normalen Tarifbranche entwickeln. Anders als vom Gesetzgeber beabsichtigt, wurde diese Regelung aber missbraucht, um über Tarifverträge Niedriglöhne zu ermöglichen.

Heute gehen Unternehmen zunehmend dazu über, Stammbeslegschaften durch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zu ersetzen. Diese Praxis zeigt, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der derzeitigen Form zu einer drastischen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten durch die Unternehmen genutzt werden kann.

Dies muss durch eine Gesetzesänderung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die die o.g. Punkte beinhaltet, unterbunden werden.

Wolfgang Baasch
und Fraktion